

(Wirkl. Geh. Rat Professor Dr. **Wach**, Erzellenz.)

(A) Kammer über den Punkt des Zwanges in kirchlichen Angelegenheiten, so werden Sie finden, daß sowohl der Herr Geheimer Rat D. **Pank** wie der Herr Oberbürgermeister Dr. **Beck** wie meine Wenigkeit wie der Herr Oberhofprediger D. **Adermann** sich sehr entschieden gegen allen derartigen Zwang geäußert haben. Der Herr Oberhofprediger D. **Adermann** hat gesagt, „er müsse in völliger Übereinstimmung mit dem Herrn Oberbürgermeister Dr. **Beck** und dem Herrn Geh. Rat **Wach** erklären, daß ihm eine zwangsweise Regelung dieser Angelegenheit vom kirchlichen Standpunkte aus überaus bedenklich erscheine“.

Mit dem Wechsel der Zeiten wechseln die Ansichten. Die Synode konnte sich darauf stützen, daß Se. Erzellenz der Herr Kultusminister seinen damaligen Standpunkt aufgegeben hat, und sie hat vielleicht daraus den Schluß gezogen, daß das bei anderen auch geschehen werde. Wir haben Ihnen durch unseren Antrag den Beweis geliefert, daß auch wir wandelbar sind. Die Anträge selbst sind eben eine Schweregeburt. Die Sache ist uns sehr zu Herzen gegangen.

Wenn nun der Herr Oberhofprediger in dem, was seitens der Deputation beschlossen worden ist, ein Todesurteil des Kirchengesetzes findet, so steht (B) das doch mit seinen Ausführungen nicht völlig im Einklang. Er hat eigentlich nachträglich deduziert, daß wir viel mehr bieten, als das Kirchengesetz im Grunde genommen gefordert hat. Also ein neues Leben blüht auf den Ruinen dieses Kirchengesetzes!

(Heiterkeit.)

Er wendet sich sehr energisch in einem Antrage gegen die Schlußworte unter Nr. 1 des Antrages, also gegen die Worte: „und die Errichtung von Hilfsklassen“. Es ist schon hervorgehoben worden, daß die Worte auf besondere Veranlassung des Hohen Kultusministeriums hier hereingekommen sind. Ich werde das gleich noch weiter erläutern. Vorweg will ich aber darauf hinweisen, daß die Gründe, welche Se. Magnifizenz der Herr Oberhofprediger für das Kirchengesetz selbst angeführt hat, durch das Gesetz, abgesehen von dem gleich noch zu besprechenden § 7, gedeckt werden. Verbände ohne gesetzliche Grundlage durften bisher nicht gebildet werden. Nach § 1 des Kirchengesetzes soll das in der Zukunft geschehen können. Es war möglich, daß Ablehnung von einzelnen Gemeinden erfolgte, und dadurch wurde sicher ein in Aussicht genommenes Unternehmen gefährdet, auch wenn sich eine freiwillige Vereinigung von Gemeinden gebildet hätte. Dem soll gesteuert werden,

das soll nicht mehr in Frage gestellt werden. Wir (C) haben uns gesagt, daß Notstandsbesetzung, Stärkung der Schwachen durch die starken Gemeinden Christenpflicht ist. Erwarten wir auch in erster Linie die Erfüllung der Christenpflicht von der Freiheit und halten wir den Zwang auf diesem Gebiete eher für gefährlich als nützlich, so haben wir doch, gerade weil wir der Kirche in ihrer jetzigen Lage förderlich sein und der Synode alle Ehre erweisen wollen, uns dazu entschlossen, unseren Antrag zu bringen. Ich füge nochmals ganz in Übereinstimmung mit dem Herrn Oberhofprediger hinzu, daß wir durch diesen Antrag in einer Beziehung mehr geben, als das Kirchengesetz selbst gewollt hat. In anderer Beziehung freilich, nämlich in der Bestimmung der Zwecke, für die ein Zwangsverband geschaffen und demgemäß die Gemeinde, welche widerstrebt, durch den Zwangsverband in vollem Umfange zur Erfüllung ihrer kirchlichen Pflichten angehalten werden kann, also nicht bloß in der Form, wie es der § 7 in Aussicht genommen hatte, sondern, wie die Leute geschmackvoll zu sagen pflegen, voll und ganz, in dieser Beziehung allerdings geht der Antrag der Deputation nicht so weit. Das ist von dem Herrn Vizepräsidenten beleuchtet worden. Die Zwecke des § 7 waren unseres Erachtens zu weit gesteckt, sie waren ohne Grenzen. (D) Hiernach konnten alle Aufgaben der inneren und der äußeren Mission, der Evangelisation usw. einbezogen werden unter den § 7 mit der Folge des dort statuierten Zwanges. Wir waren nicht minder gegen die Zwangsform, wie sie in Aussicht genommen war, und haben sie durch die neue ersetzt. Diese Zwangsform ist eine Anomalie. Es sollen koordinierte Gemeinden, nicht zu einem Organismus verbundene Gemeinden andere besteuern dürfen, allerdings wiederum in beschränkter Weise. Wir glaubten, in dem, was wir vorgeschlagen haben, allem Genüge zu leisten und uns zugleich davor zu schützen, daß etwa den Gemeinden für außerlandeskirchliche Zwecke u. dergl. zu große Lasten aufgebürdet werden. So haben wir gesagt, daß für einzelne bestimmte Aufgaben, die den Gemeinden gesetzlich obliegen, aber auch über diese gesetzliche Grenze hinaus zur Abwehr eines an diesem Orte vorhandenen kirchlichen Notstandes der Zwangsverband geschaffen werden könne. Wenn nun beanstandet wird, daß es zum Schlusse heißt:

„Zu den Aufgaben im Sinne dieses Absatzes gehören nicht die Begründung einer Steuergemeinschaft und die Errichtung von Hilfsklassen“,